

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3966

Urteil Nr. 29/2007
vom 21. Februar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 1410 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 geltenden Fassung, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 11. April 2006 in Sachen des Belgischen Staates gegen A. Van Coillie, dessen Ausfertigung am 26. April 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

- « Verstößt Artikel 1410 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit Artikel 1409 § 1*bis*, § 2 und § 3 desselben Gesetzbuches, in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern somit ein Behandlungsunterschied vorhanden ist oder eingeführt wird zwischen dem Empfänger einer Leistung im Sinne von Artikel 1410 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches und dem Empfänger eines Einkommens im Sinne von Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches, der insbesondere über einen flexiblen und schnellen Zugang zum Pfändungsrichter sowie über die mögliche Beurteilung durch den Pfändungsrichter verfügt, wobei der Schuldner dieser Instanz gegenüber einen Antrag auf Erhaltung der notwendigen Einkünfte nach dem geltenden Verfahren stellen kann, auch wenn es um auf einem Konto gepfändete Gelder geht, während die ersterwähnten Empfänger nicht über diese Beurteilungsmöglichkeit verfügen? »;

- « Verstößt Artikel 1410 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit den Artikeln 1409 ff. desselben Gesetzbuches, in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 geltenden Fassung, dahingehend ausgelegt, dass die Beschränkungen von Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches keine Anwendung finden, wenn die fraglichen Leistungen bei Invalidität auf ein Bankkonto eingezahlt werden – wobei zwischen den Parteien im vorliegenden Fall nicht zur Debatte steht, dass auf das fragliche Bankkonto der Berufungsbeklagten, das vom Berufungskläger gepfändet wurde, ausschließlich die von ihr erhaltene Leistung bei Invalidität eingezahlt wurde –, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern somit ein Behandlungsunterschied vorhanden ist oder eingeführt wird zwischen dem Empfänger dieser Leistung, der diese entweder auf ein Konto bei der auszahlenden Gesellschaft oder juristischen Person eingezahlt bekommt oder bekommen kann, oder in bar oder per Zirkularscheck, und dem Empfänger, bei dem diese Leistungen auf ein Bankkonto eingezahlt werden? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 1410 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches lautet wie folgt:

« § 1. Artikel 1409 § 1*bis*, § 2 und § 3 ist außerdem anwendbar auf:

[...]

4. die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen und die Invaliditätsbeihilfen, die kraft der Gesetzgebung über die Kranken- und Invalidenversicherung oder kraft des Gesetzes vom 16. Juni 1960, das u.a. die Sozialleistungen zugunsten der ehemaligen Arbeitnehmer von Belgisch-Kongo und Ruanda-Burundi gewährleistet, und kraft der Gesetzgebung bezüglich der überseeischen sozialen Sicherheit gezahlt werden; ».

B.1.2. Artikel 1409 § 1*bis*, § 2 und § 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen:

« § 1*bis*. Einkünfte aus anderen als den in § 1 genannten Tätigkeiten können unbegrenzt übertragen oder gepfändet werden, und zwar für den Teil ihres 35 000 Franken pro Kalendermonat übersteigenden Gesamtbetrags.

Von dem Teil dieser Beträge über 29 000 Franken bis höchstens 35 000 Franken pro Kalendermonat können insgesamt nicht mehr als 40 % übertragen oder gepfändet werden; von dem 27 000 Franken bis höchstens 29 000 Franken pro Kalendermonat übersteigenden Teil können insgesamt nicht mehr als 20 % übertragen oder gepfändet werden.

Der Teil dieser Beträge, der 27 000 Franken pro Kalendermonat nicht übersteigt, ist weder übertrag- noch pfändbar.

Wenn Personen, die über in Absatz 1 genannte Einkünfte verfügen, eines oder mehrere Kinder zu Lasten haben, werden die in den vorhergehenden Absätzen genannten Beträge um 2 000 Franken pro Kind zu Lasten erhöht. Der König legt die Definition für ' Kind zu Lasten ' fest.

Er legt außerdem durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Regelung der Beweisführung fest, einschließlich der Beweiskraft und der Gültigkeitsdauer der Beweise sowie der Verfahrensregeln. Hierzu kann Er bis zum 31. Dezember 2004 Gesetzesbestimmungen erlassen und abändern, auch in den Angelegenheiten, die durch die Verfassung ausdrücklich dem Gesetz vorbehalten sind, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die eine Mehrheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Verfassung vorgeschrieben ist. Vor dem 1. Januar 2005 reicht der König in der Abgeordnetenversammlung einen Gesetzentwurf zur Bestätigung der Erlasse ein, die aufgrund dieses Absatzes ergangen sind und mit denen Gesetzesbestimmungen erlassen oder abgeändert werden. Die Erlasse, die nicht vor dem 1. Januar 2006 bestätigt werden, sind wirkungslos.

§ 2. Jedes Jahr passt der König die in § 1 und § 1*bis* vorgesehenen Beträge unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex vom November eines jeden Jahres an.

Für die in den ersten drei Absätzen von § 1 und § 1*bis* erwähnten Beträge gilt als Anfangsindex derjenige vom November 1989. Für den in Absatz 4 von § 1 und § 1*bis* erwähnten Betrag gilt als Anfangsindex derjenige des Monats, in dem das Gesetz vom 24. März 2000 zur Abänderung der Artikel 1409, 1409*bis*, 1410 und 1411 des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Anpassung des weder übertrag- noch pfändbaren Lohnbetrags im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde.

Jede Erhöhung oder Senkung des Indexes zieht eine Erhöhung oder Senkung der Beträge gemäß folgender Formel nach sich: Der neue Betrag entspricht dem Basisbetrag, multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Hunderter aufgerundet.

Der auf diese Weise angepasste letztgenannte Betrag darf jedoch nie niedriger sein als der durch Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum festgelegte Betrag, der ab dem 1. Januar des auf die Anpassung des folgenden Jahres gilt, aufgerundet auf den nächsthöheren Tausender.

Innerhalb der ersten fünfzehn Tage des Dezembers eines jeden Jahres werden die neuen Beträge im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Sie treten zum 1. Januar des auf ihre Anpassung folgenden Jahres in Kraft.

§ 3. Der König kann außerdem die in § 1 und § 1*bis* erwähnten Beträge nach einer Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage anpassen.

Der Erlass tritt am 1. Januar des Jahres nach demjenigen, in dem er im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, in Kraft ».

B.2.1. Nach Darlegung des vorlegenden Richters seien vor dem Inkrafttreten der Artikel 1411*bis* bis 1411*quater* des Gerichtsgesetzbuches, die durch die Artikel 4 bis 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen eingefügt wurden, diese Bestimmungen in dem Sinne auszulegen, dass die in den Artikeln 1409 § 1*bis* und 1410 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches festgelegte Pfändungsbegrenzung nicht gelte, wenn die betreffenden Summen auf ein Bankkonto überwiesen würden.

B.2.2. Der Hof beantwortet die präjudiziellen Fragen in dieser Auslegung.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.3. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 1410 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit Artikel 1409 § 1*bis*, § 2 und § 3 desselben Gesetzbuches, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern die Empfänger der in dieser Bestimmung erwähnten Zahlungen nicht die in Artikel 1409*bis* desselben Gesetzbuches erwähnte Möglichkeit in Anspruch nehmen könnten, beim Pfändungsrichter eine Klage einzureichen, damit erkannt werde, dass die für den Schuldner und seine Familie benötigten Einkünfte nicht gepfändet werden könnten.

B.4. Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Wenn ein Schuldner nicht über Einkünfte im Sinne von Artikel 1409 verfügt, kann er für sich und seine Familie die erforderlichen Einkünfte behalten, die gemäß den Artikeln 1409 § 1 und 1411 berechnet werden.

Jede Haftung des Schuldners, die auf Absatz 1 beruht, wird dem Pfändungsrichter gemäß Artikel 1408 § 3 unterbreitet. Dieser kann den Zeitraum bestimmen, in dem diese Einkünfte des Schuldners nicht gepfändet werden können ».

B.5. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Beschaffenheit der strittigen Einkünfte. Die fragliche Bestimmung bezieht sich auf Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Invaliditätsleistungen. Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches betrifft andere Einkünfte als diejenigen, auf die sich Artikel 1409 desselben Gesetzbuches bezieht, nämlich die Einkünfte, die sich nicht aus der Arbeit ergeben, oder die keine Ersatzeinkünfte sind.

B.6. Im Gegensatz zu dem durch die fragliche Bestimmung vorgeschriebenen Schutz gilt die in Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches festgelegte Pfändungsbeschränkung nicht automatisch für die in dieser Bestimmung erwähnten Einkünfte. Sie findet nur Anwendung, insofern der Schuldner, der diese Einkünfte erhält, Anspruch darauf erhebt, indem er die Rechtssache in Anwendung von Artikel 1409*bis* Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches beim Pfändungsrichter anhängig macht.

Die in der fraglichen Bestimmung festgelegte Pfändungsbeschränkung gilt hingegen, ohne dass die Empfänger der Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und der Invaliditätsleistungen Anspruch auf diese Pfändungsbeschränkung erheben müssen. Sie brauchen daher keine Klage beim Pfändungsrichter anhängig zu machen, um in den Genuss des in dieser Bestimmung festgelegten Schutzes zu gelangen.

Der Behandlungsunterschied entbehrt daher nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.7. Das Vorstehende verhindert im Übrigen nicht, dass in dem Fall, wo eine Streitsache über die Rechtmäßigkeit oder Regelmäßigkeit der Pfändung des Teils einer Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit oder einer Invaliditätsleistung, der gepfändet werden kann, entsteht, der Empfänger dieser Leistung dem Pfändungsrichter die Rechtsache unterbreitet, wobei dieser

gemäß Artikel 1395 des Gerichtsgesetzbuches zuständig ist für alle Klagen, die sich unter anderem auf Sicherungspfändungen und Vollstreckungsverfahren beziehen.

B.8. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.9. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 1410 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit den Artikeln 1409 ff. desselben Gesetzbuches, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern die in dieser Bestimmung vorgeschriebene Pfändungsbeschränkung nicht anwendbar sei, wenn die in dieser Bestimmung erwähnten Leistungen auf ein Bankkonto überwiesen würden. Der vorlegende Richter bittet darum, diese Situation mit derjenigen zu vergleichen, in der der Empfänger diese Leistung in bar oder durch Zirkularscheck erhalte.

B.10. Wie in B.2.1 dargelegt wurde, fanden in der Auslegung des vorlegenden Richters vor dem Inkrafttreten der Artikel 1411*bis* bis 1411*quater* des Gerichtsgesetzbuches die in den Artikeln 1409 §§ 1*bis*, 2 und 3 und 1410 § 1 Nr. 4 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Einschränkungen nicht Anwendung auf die in diesen Artikeln erwähnten Beträge, wenn sie auf ein Bankkonto überwiesen werden. Durch diese Überweisung schulden die auszahlenden Einrichtungen die in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Leistungen nicht mehr, sondern diese befinden sich im Besitz des Empfängers, wo sie sich mit den anderen Guthaben auf dem betreffenden Konto vermischen.

B.11. Das Gleiche gilt, wenn der Empfänger die Leistung in bar oder durch Zirkularscheck erhält. Da in diesem Fall keine Forderung mehr gegenüber der Einrichtung, die die Leistung auszahlt, besteht und diese Summen sich im Besitz des Empfängers befinden, wo sie nicht vom Rest seines Vermögens unterschieden werden können, sind die Einschränkungen und Ausnahmen, die in den Artikeln 1409 § 1*bis* und 1410 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen sind, ebenfalls nicht mehr anwendbar.

Der Behandlungsunterschied besteht folglich nicht.

B.12. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1410 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts